

# Satzung

## der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 3: Zentralplatz und angrenzende Bereiche (Änderung und Ergänzung Nr.1 im vereinfachten Verfahren)

-----

Aufgrund der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 13 und 10 sowie § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO - vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der Bebauungsplan Nr. 3 wird im Wege des vereinfachten Verfahrens geändert und ergänzt. Die Satzung besteht aus dem Text und dem beigefügten Lageplan, aus dem sich der Geltungsbereich der Satzung ergibt.

### §2

#### Inhalt der Änderung

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt:

#### **Festsetzungen nach § 9 BauGB**

#### **A. Planungsrechtliche Festsetzungen**

2.5	Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung	§ 16 BauNVO
2.5.1	Die Obergrenze der Geschossflächenzahl beträgt im festgesetzten Kerngebiet (MK) 3,0.	§ 16 Abs.2 Nr.2 BauNVO
2.6	Ermittlung der Geschossfläche im festgesetzten Kerngebiet (MK)	§ 21a BauNVO
2.6.1	Bei der Ermittlung der Geschossfläche bleiben unberücksichtigt die Flächen von Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen.	§ 21a (4) Nr.3 BauNVO

### § 3

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt gem. § 214 Abs.4 BauGB rückwirkend zum 06.07.2009 mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt  
Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

